

I. Analyse und Auswertung

des sogenannten Gerichtsbescheides vom 17.03.2022
im Verfahren S 17 KR 2046/19
vor der 17. Kammer des Sozialgerichts München
durch die Richterin Wagner-Kürn

Der vollständige Text des sog. Gerichtsbescheides (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [IG_K-SG_23340]) ist in Schriftart „Times New Roman“ eingerückt dargestellt.

Der Text ist mit Randnummern versehen, um besser referenzieren zu können; die aber deshalb nicht zu 100% den Absätzen des Originalschreibens entsprechen.

Die Hervorhebungen in blauer Schrift und grauer Text hinterlegung stammen vom Kommentator.

Der Text ist analysiert und es wurde ausgewertet (linksbündig), welche **Gesetzesbrüche** des SGG und der ZPO (Verfahrensfehler), des Strafgesetzbuches StGB (Straftaten) oder Verfassungsbrüche durch den jeweiligen Text explizit **als Tatbestand festzustellen** sind. Diese Feststellungen basieren ausschließlich auf den den jeweiligen Gesetzestexten zugrundeliegenden sprachlichen Aussagen (deutsche Sprache) unter Anwendung der menschlichen Logik und sind damit konform zur Forderung in den Artikeln 20 (3) und 97 (1) des Grundgesetzes, nach welcher eine Rechtsprechung in der Bundesrepublik Deutschland sich nach den Gesetzen zu richten hat.

Rn01

Beglaubigte Abschrift

Die vom Gericht übersandte „beglaubigte“ Abschrift des sogenannten „Gerichtsbescheides“ ist keine Kopie in Papierform, denn sie ist nicht von der Richterin Wagner-Kürn unterschrieben (§ 134 Abs. 1 SGG). Das Dokument ist die Kopie eines elektronisch abgelegten Gerichtsbescheides, es ist zwar mit Geschäftssiegel (siehe Rn76) aber nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur eines Urkundsbeamten versehen (§ 137 SGG und § 317 ZPO).

Der übersandte angebliche „Gerichtsbescheid“ ist allein schon aus diesem Grund **rechtsungültig**
Verfahrensfehler: Bruch von **§ 137 SGG und § 317 ZPO i.V.m. §134 SGG**

S 17 KR 2046/19

SOZIALGERICHT MÜNCHEN

Rn02

GERICHTSBESCHIED

Die Klagebegründung vom 28.10.2019 enthält in Kap. 2.13 die „Forderung nach mündlicher Verhandlung“ (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-SG_23308\]](#)).

SGG § 105 Abs. 3 „Der **Gerichtsbescheid** wirkt als Urteil; wird **rechtzeitig mündliche Verhandlung** beantragt, **gilt er als nicht ergangen.**“

Der übersandte angebliche „Gerichtsbescheid“ ist aus diesem Grund **nicht existent (rechtsungültig)**

Anmerkung: Das Wort „beantragt“ im Gesetzestext stammt zweifelsfrei von Juristen. Diese können sich nicht vorstellen, dass sie etwas zu tun haben, ohne gefragt zu werden. Ein „Antrag“ des Klägers, der nicht abgelehnt werden kann, ist kein „Antrag“, sondern eine Forderung des Klägers.

Der Gerichtsbescheid erfolgt, weil die Richterin Wagner-Kürn sich nicht dem Beseitigungsantrag des Klägers (Kap. 2.10 der Klagebegründung; <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-SG_23308\]](#)) und im Beisein der ehrenamtlichen Richter in mündlicher Verhandlung dem Vorwurf des aktuellen Begehens eines Verbrechens aussetzen möchte.

Verfahrensfehler: Bruch von **SGG § 105 Abs. 3**

Straftat: **Rechtsbeugung (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)**

in dem Rechtsstreit

Dr. Arnd Rüter, Haydnstraße 5, 85591 Vaterstetten

- Kläger -

Rn03 *gegen*

AOK Bayern - Die Gesundheitskasse, vertreten durch die Direktoren der Direktion München, Landsberger Straße 150-152, 80339 München - SG.-Nr. R 171/19 -

- Beklagte -

Hinweis: Die Mitglieder des Vorstands der Beklagten haben sich beharrlich geweigert mitzuteilen, wem sie eine Vollmacht zur rechtlichen Vertretung der Beklagten, die nur von ihnen ausgehen kann, erteilt haben (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-KK_2364\]](#), [\[IG_K-KK_2366\]](#)).

Das SG München hat sich ebenfalls geweigert, entsprechende Vollmachten für die im Namen der Beklagten sich mit rechtlichen Aussagen schriftlich Äußernden vorzulegen. Der Kläger geht daher davon aus, dass es solche Vollmachten nicht gibt und die entsprechende Personen **Amtsanmaßung (§ 132 StGB)** begehen. Der Kläger wird also in der Berufungsklage die konkrete, vollständige Bezeichnung der Beklagten in eine rechtlich korrekte korrigieren.

(siehe Rn36; siehe Straftatenliste Wagner-Kürn)

Rn04 *Beigeladen:*

Pflegekasse bei der AOK Bayern – Die Gesundheitskasse, vertreten durch den Direktor der Direktion München, Landsberger Straße 150-152, 80339 München – SG.-Nr. R 171/19

- Beigeladene –

Krankenversicherung

Hinweis: siehe Rn03

(siehe Rn36; siehe Straftatenliste Wagner-Kürn)

Rn05 *Die 17. Kammer des Sozialgerichts München erlässt durch ihre Vorsitzende, Richterin am Sozialgericht Wagner-Kürn, am 17. März 2022 ohne mündliche Verhandlung folgenden*

wurden weder durch Entgeltumwandlung aus dem Brutto- noch aus dem Nettogehalt bestritten. Die Kapitallebensversicherungen des Klägers seien drei an die Direktversicherung des Arbeitgebers gekoppelte private Lebensversicherungen. Die Neufassung des § 229 SGB V erlaube lediglich die Verbeitragung vom einmaligen Kapitalzahlungen, wenn diese eine Betriebsrente ersetzen, welche die Bedingungen des § 1 Abs. 2 BetrAVG erfüllen. Die Beklagte führe also mit unwahren Behauptungen die Vorbeitragung von privatem Vermögen durch.

Rn23 Im Übrigen habe der Kläger gegen den Beitragserhöhungsbescheid vom 21.01.2017 am 02.02.2017 Widerspruch erhoben, den die Beklagte missachtet und bisher nicht verbe-

-6- S17 KR2046/19

schieden habe. Gegen den Bescheid vom 21.01.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 12.05.2020 hat der Kläger inzwischen Klage erhoben (S 17 KR 386/20), über die noch nicht entschieden wurde.

Rn24 Der Kläger beantragt, dass eine mündliche Verhandlung stattfinde und besteht auf seinem Recht nach § 128 ZPO (Grundsatz der Mündlichkeit).

Das Gericht wiederholt die Aussagen des Klägers ohne deren Wahrheitsgehalt und deren Gesetzeskonformität zu überprüfen.

Die Richterin Wagner-Kürn setzt insbesondere die Forderung des Klägers nach mündlicher Verhandlung in den Konjunktiv, um zu suggerieren ein solcher „Antrag“ könne von ihr abgelehnt werden. Dies erfolgt mit rechtsbeugender Absicht. Die Formulierung „Antrag“ im Gesetz stammt von gesetzgebenden Juristen, die wegen mangelnder Deutschkenntnisse nicht wissen, dass ein „Antrag“, der nicht abgelehnt werden kann, „Forderung“ heißt, und deren Vorstellungskraft überfordert ist, wenn Juristen (Richter) auch mal etwas widerspruchslos zu tun haben ohne um ihre Meinung gefragt zu werden.

Verfahrensfehler: keinerlei Sachaufklärung – Bruch von § 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X

Straftat: Rechtsbeugung (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)

Rn25 Mit einem vom Gericht angeregten Ruhen des Verfahrens bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens vor dem Bayerischen LSG war der Kläger nicht einverstanden.

Rn26 Der Kläger beantragt, die Bescheide der Beklagten vom 28.01.2015, 30.10.2015, 27.01.2016, 21.01.2017 und 29.01.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 09.07.2019 aufzuheben und die Nichtigkeit der Verwaltungsakte festzustellen sowie entsprechend der genannten Bescheide bereits geleistete Zahlungen zuzüglich der gesetzlichen Basiszinsen zurückzuerstatten.

Rn27 Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie hält an ihrer bisher geäußerten Rechtsauffassung fest.

Die Richterin Wagner-Kürn gesteht der Beklagten eine „Rechtsauffassung“ zu, um in rechtsbeugender Absicht sich selbst ebenfalls eine „Rechtsauffassung“ zuzugestehen. Gesetze im deutschen Rechtskreis sind in deutscher Sprache geschrieben; dieser zeichnet sich durch rationales, abstraktes und begriffliches Denken aus. Will man die Bedeutung von Gesetzestexten erfassen, braucht es Deutschkenntnisse und logisches Denken. Wenn man nicht in der Lage ist deren Bedeutung zu erfassen, dann fehlt es an Kenntnissen der deutschen Sprache oder am logischen Denken, dann ist man nur noch in der Lage aufzufassen und das Recht zu verbiegen, aber dann wird es Zeit für die sofortige Entlassung, weil die Voraussetzungen für den Job einfach nicht ausreichen.

Straftaten: Rechtsbeugung (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)

Verfassungsbruch: Artikel 20 (3), 97 (1) GG

▼ Aussagen der Beklagten im Konjunktiv ▼

Rn28 Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 24.02.2020 das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 21.11.2019 (Aktenzeichen L 4 KR 568/17) übermittelt. Das Bayerische Landessozialgericht habe festgestellt, dass nach § 96 Abs. 1 SGG in diesem Berufungsverfahren auch die zwischenzeitlich ergangenen Änderungsbescheide streitgegenständlich geworden seien. Dies gelte jedoch ausschließlich für die Verwaltungsakte, die Erhebung von Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung regeln. Das hiesige Verfahren sei daher hinsichtlich der

Die Einführung des Begriffs „Leistungsbescheid“ ist der Versuch der Beklagten das Verwaltungsrecht in das Sozialrecht „einzuführen“, um ohne Gerichtsbeschluss pfänden zu können. Die Unterstützung durch die Richterin Wagner-Kürn ist Rechtsbeugung (§ 339 StGB) i.V.m. Begünstigung (§ 257 StGB) der Vortaten der AOK Bayern des Betrugs im besonders schweren Fall (§ 263 StGB), Nötigung (§ 240 StGB) und Erpressung (§ 253 StGB).

Straftaten: **Rechtsbeugung (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)**
i.V.m. **Beihilfe (§ 27 StGB)** und **Begünstigung (§ 257 StGB)** von
Betrug im besonders schweren Fall (§ 263 StGB), Nötigung (§ 240 StGB) und Erpressung (§ 253 StGB)

Rn33 *Der Kläger legt im weiteren Verlauf des Verfahrens den Widerspruchsbescheid vom 12.10.2021 vor, der den Widerspruch gegen den Bescheid vom 21.05.2021 als unbegründet zurückweist. Mit dem „Leistungsbescheid“ vom 21.05.2021 werden rückständige Beiträge, Säumniszuschläge und Mahngebühren in Höhe von insgesamt 758,78 € angemahnt.*

Die Einführung des Begriffs „Leistungsbescheid“ ist der Versuch der Beklagten das Verwaltungsrecht in das Sozialrecht „einzuführen“, um ohne Gerichtsbeschluss pfänden zu können. Die Unterstützung durch die Richterin Wagner-Kürn ist Rechtsbeugung (§ 339 StGB) i.V.m. Begünstigung (§ 257 StGB) der Vortaten der AOK Bayern des Betrugs im besonders schweren Fall (§ 263 StGB), Nötigung (§ 240 StGB) und Erpressung (§ 253 StGB).

Straftaten: **Rechtsbeugung (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)**
i.V.m. **Beihilfe (§ 27 StGB)** und **Begünstigung (§ 257 StGB)** von
Betrug im besonders schweren Fall (§ 263 StGB), Nötigung (§ 240 StGB) und Erpressung (§ 253 StGB)

Rn34 *Mit gerichtlichem Schreiben vom 03.12.2021 wird der Kläger darauf hingewiesen, dass eine Erhebung einer Klage ausdrücklich nicht erfolgt ist und diese im Übrigen verfristet wäre.*

Rn35 *Der Kläger ist der Ansicht, dass er bei einer beabsichtigten erneuten Klageerhebung nicht an eine Frist gebunden sei, da er die Feststellung der Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes nach § 89 SGG begehre.*

Nicht der Kläger ist der Ansicht, sondern das Gesetz (§ 89 SGG). Die Missachtung des SGG erfolgt in rechtsbeugender Absicht.

Straftat: **Rechtsbeugung (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)**

Rn36 *Mit weiterem Bescheid vom 07.01.2022 wurden die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung ab 01.01.2022 neu festgesetzt. Gegen diesen Bescheid hat der Kläger am 01.02.2022 Widerspruch erhoben, über den noch nicht entschieden wurde.*

-8- S17 KR2046/19

Zur **Ergänzung des Tatbestands** wird auf die Gerichtsakte in diesem Verfahren und in dem Verfahren S 17 KR 386/20 sowie auf die beigezogenen Gerichtsakten S 2 KR 482/15, S 2 KR 267/16, S 2 P 159/15 und S 2 P 74/16 und die **Verwaltungsakten der Beklagten** Bezug genommen.

Die Behauptung des Gerichts, die Mitteilung sei ein gesetzeskonformer Bescheid, ist eine **Lüge(8)** (siehe Rn54). Sie benennt insbesondere nicht die gesetzliche Grundlage; nach der eine Verbeitragung gerechtfertigt sein soll, und sie benennt schon gar nicht eine gesetzliche Grundlage, nach der die Berechnung nach § 229 SGB V beliebig oft wiederholt werden kann, um die Betrugsbeute in die Höhe zu treiben. Die Lüge erfolgt mit der Absicht der Rechtsbeugung.

Straftat: **Rechtsbeugung (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)**

Die Nutzung der „Verwaltungsakten der Beklagten“ und die Bezugnahme auf sie, ohne dass diese dem Kläger in Kopie zur Verfügung gestellt wurden, ist gesetzwidrig.

Verfahrensfehler: Gesetzwidrige Nutzung von Akten - **§§ 108, 128 (2) SGG**

Entscheidungsgründe:

Rn37 *Über den Rechtsstreit konnte gemäß § 105 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ohne mündliche Verhandlung entschieden werden, da die Sache keine besonderen Schwierigkeiten in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht aufweist und der Sachverhalt geklärt ist. Die Beteiligten wurden hierzu gehört.*

Der rechtswidrige Gerichtsbescheid ist rechtsungültig; „er gilt als nicht ergangen“

(siehe Klagebegründung <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-SG_23308\]](#);
Begründung Kap. 2.13, siehe auch Rn24)

Verfahrensfehler: Bruch **§ 128 Abs. 2 ZPO; § 105 Abs. 3 SSG**

Straftat: **Rechtsbeugung (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)**

Rn38 Die Entscheidung, ob durch **Gerichtsbescheid** entschieden wird, steht im Ermessen des Sozialgerichts, also des berufsrichterlichen Kammervorsitzenden. Die Entscheidung durch Gerichtsbescheid bedarf - anders als ein Urteil ohne mündliche Verhandlung (§ 124 Abs. 2 SGG) - nicht der Zustimmung der Beteiligten (Burkiczak in: **Schlegel/Voelzke**, juris-PK-SGG, 1. Aufl., §105 SGG; Stand: 03.01.2022, Rn. 35 und 40).

Der rechtswidrige Gerichtsbescheid ist rechtsungültig; „er gilt als nicht ergangen“

(siehe Klagebegründung <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-SG_23308\]](#);
Begründung Kap. 2.13, siehe auch Rn24)

Verfahrensfehler: Bruch **§ 128 Abs. 2 ZPO; § 105 Abs. 3 SSG**

Straftat: **Rechtsbeugung (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)**

Die Bezugnahme in der „Recht“sprechung auf irgendwelche „Lehr“bücher ist Rechtsbeugung und Verfassungsbruch, insbesondere dann, wenn die Texte von den führenden Rechtsbeugern in der bundesdeutschen Sozialgerichtsbarkeit, den für die Kriminalisierung der Sozialgerichtsbarkeit hauptverantwortlichen Richtern des BSG verfasst wurden ([https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/\[IG_S06\]_20190116_Die_mit_dem_GMG_einhergehende_Kriminalisierung_der_Justiz_-_Teil_I](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/[IG_S06]_20190116_Die_mit_dem_GMG_einhergehende_Kriminalisierung_der_Justiz_-_Teil_I), insb. Kap. 4-13, 18, 19 ; BSG B12 KR 2/16R vom 10.10.2017, Rn24, [Straftat: **Rechtsbeugung \(§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen\)**](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/[IG_K-ZG_101], [IG_K-ZG_111], usw. usf.)).</p></div><div data-bbox=)

Verfassungsbruch: **Artikel 20 (3), 97 (1) GG**

Rn39 Ein Mangel der Vollmacht für die Beklagte nach § 73 Abs. 6 S. 5 SGG liegt hier offensichtlich nicht vor. Die **Generalvollmacht** vom 05.12.2017 (zur Zulässigkeit vgl. BSG vom 17.03.2016, B 4 AS 684/15 B) für die Beschäftigte der Beklagten wurde zu den Akten gereicht und ist auch beim SG München hinterlegt.

Eine „Generalterminsvollmacht“ - was immer das sein soll, schamhaft wird sie hier einfach in „Generalvollmacht“ umbenannt; die AOK weiß es auch nicht und das SG hat sich geweigert sie auch nur einmal vorzulegen - ist keine auf die Vorstände der AOK Bayern, ihre rechtlichen Vertreter zurückzuführende Vollmacht zur rechtlichen Vertretung der AOK Bayern ([\(siehe Rn30; siehe Straftatenliste Wagner-Kürn\)](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/[IG_K-SG_23328], [IG_K-SG_23330], [IG_K-SG_23413])).</p></div><div data-bbox=)

Verfahrensfehler: Bruch von **§ 71 Abs. 6 SGG i.V.m. § 56 Prüfung von Amts wegen ZPO**

Straftaten: **Rechtsbeugung (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)**

i.V.m. **Beihilfe (§ 27 StGB)** und **Begünstigung (§ 257 StGB)** von
Betrug im besonders schweren Fall (§ 263 StGB), **Nötigung (§ 240 StGB)** und **Erpressung (§ 253 StGB)**

i.V.m. **Beihilfe (§ 27 StGB)** und **Begünstigung (§ 257 StGB)** von
Amtsanmaßung (§ 132 StGB)

Rn40 Der Kläger hat wörtlich einen Antrag auf Aufhebung nach § 54 Abs. 1 S. 1 SGG und Feststellung der Nichtigkeit der Verwaltungsakte nach § 55 Abs. 1 Nr. 4 SGG gestellt. Der Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit der Verwaltungsakte wird abgewiesen, er ist **nicht zulässig**.

Verfahrensfehler: Bruch von **§§ 54 (1), 55 (1) SGG**

„SGG § 54 (1) Durch Klage kann die Aufhebung eines Verwaltungsakts [...] begehrt werden. [...]“

„SGG § 55 (1) Mit der Klage kann begehrt werden [...] 4. Die Feststellung der Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes.“

Die Feststellung der Nichtzulässigkeit ist also eine **Lüge(9)** mit der Absicht der Rechtsbeugung.

Straftat: **Rechtsbeugung (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)**

Rn41 Beide Begehren **schließen sich schon begrifflich aus**, ist ein Verwaltungsakt nichtig, bedarf es seiner Aufhebung nicht. Die Klagen auf Aufhebung des Verwaltungsakts und Feststellung der Nichtigkeit **können nicht nebeneinander erhoben werden** (Keller in Meyer Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Auflage, § 55, Rn. 14).

Wenn ein Verwaltungsakt vom SG für nichtig erklärt wird, dann besteht er noch, hat allerdings die Eigenschaft „nichtig“. Der Verwaltungsakt wurde allerdings von der Beklagten erlassen und das SG solle beschließen, dass diese den nichtigen Verwaltungsakt auch „aufheben“ muss, damit die AOK Bayern

gezwungen ist, die Betrugsbeute auch wieder heraus zu rücken. Dass sich das für die Richterin Wagner-Kürn begrifflich ausschließt, kann nur auf einen Mangel an menschlicher Logik zurückgeführt werden. Die Bezugnahme in der „Recht“sprechung auf irgendwelche „Lehr“bücher ist Rechtsbeugung und Verfassungsbruch, insbesondere dann, wenn die Texte von den führenden Rechtsbeugern in der bundesdeutschen Sozialgerichtsbarkeit, den für die Kriminalisierung der Sozialgerichtsbarkeit hauptverantwortlichen Richtern des BSG verfasst wurden ([https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/\[IG_S06\]_20190116_Die_mit_dem_GMG_einhergehende_Kriminalisierung_der_Justiz_-_Teil_I](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/[IG_S06]_20190116_Die_mit_dem_GMG_einhergehende_Kriminalisierung_der_Justiz_-_Teil_I), insb. Kap. 4-13, 18, 19 ; BSG B12 KR 2/16R vom 10.10.2017, Rn24, [https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/\[IG_K-ZG_101\], \[IG_K-ZG_111\], usw. usf.\)](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/[IG_K-ZG_101], [IG_K-ZG_111], usw. usf.))).

Straftat: **Rechtsbeugung (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)**
Verfassungsbruch: **Artikel 20 (3), 97 (1) GG**

-9-

S17 KR2046/19

Rn42 Darüber hinaus sind **keine Gründe ersichtlich**, die zu einer Nichtigkeit der angefochtenen Bescheide nach § 40 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) führen könnten. Weder liegen einer der in § 40 Abs. 2 SGB X genannten Gründe vor, noch leiden die Beitragsbescheide der Beklagten unter besonders schwerwiegenden Fehlern, was bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offenkundig ist (§ 40 Abs. 1 SGB X).

Um die Gründe ersehen zu können, müsste die Richterin Wagner-Kürn aufhören sich dumm zu stellen und sich mit der vollständigen Klagebegründung beschäftigen (siehe Klagebegründung [https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/\[IG_K-SG_23308\]](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/[IG_K-SG_23308])). Das vorsätzliche Dummstellen, um nicht mit Tatsachen konfrontiert zu werden, die einem nicht in den Kram passen, ist auch eine Form der **Lüge(10)** und erfolgt mit der Absicht der Rechtsbeugung.

Verfahrensfehler: keinerlei Sachaufklärung – Bruch von **§ 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X)**

Straftat: **Rechtsbeugung (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)**

Rn43 Die Klage ist bezüglich der Krankenversicherungsbeiträge wegen doppelter Rechtshängigkeit **unzulässig**, hinsichtlich der Pflegeversicherungsbeiträge unbegründet. Nach **§ 96 SGG** wird ein neuer Verwaltungsakt nur dann Gegenstand des Klageverfahrens, wenn er nach Erlass des Widerspruchsbescheids ergangen ist und den angefochtenen Verwaltungsakt **abändert oder ersetzt**.

SGG § 96 (1): benennt die ausschließliche („nur“) Bedingung, wann ein neuer Verwaltungsakt Gegenstand eines laufenden Klageverfahrens werden **kann** (nicht: **muss**). Dazu ist nach SGG § 96 (2) eine Abschrift des neuen Verwaltungsaktes dem betreffenden Gericht mitzuteilen.

Es gilt aber auch SGG § 99 (1): „Eine Änderung der Klage ist zulässig, wenn die übrigen Beteiligten einwilligen oder das Gericht die Änderung für sachdienlich hält.“ Und nach SGG § 99 (2) gilt: „Die Einwilligung der Beteiligten in die Änderung der Klage ist anzunehmen, **wenn sie sich, ohne der Änderung zu widersprechen, in einem Schriftsatz oder in einer mündlichen Verhandlung auf die abgeänderte Klage eingelassen haben.**“

Zitat des Klägers aus der mündlichen Verhandlung vor dem Bayerischen LSG nachdem ihm erstmalig das Wort erteilt wurde: „**erstens: Der Streitgegenstand wird nicht von ihnen definiert, sondern von mir. Ich habe geklagt.**“ ([https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/\[IG_K-LG_23033\], \[IG_K-LG_23034\]](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/[IG_K-LG_23033], [IG_K-LG_23034]) Rn102). Der damalige Versuch des Vors. Richters Dürschke als auch der Versuch der Richterin Wagner-Kürn in diesem Verfahren den „Gegenstand des Klageverfahrens“ nach Gutsherrenart zu ändern, sind Gesetzesbrüche mit der Absicht der Rechtsbeugung (§ 339 StGB).

(siehe Straftatenliste Wagner-Kürn, siehe auch Rn29)

Verfahrensfehler: Bruch von **§ 99 i.V.m. § 96 SGG**

Straftaten: **2 Rechtsbeugungen (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)**

Rn44 Werden durch neue Bescheide die auf eine Kapitalleistung erhobenen Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung jeweils neu festgesetzt und damit frühere Beitragserhebungen im Sinne dieser Vorschrift abgeändert, werden diesen gemäß **§ 96 SGG Gegenstand des Verfahrens** (Klein in [Schlegel/Voeltzke](#), juris-PK-SGG, 1. Aufl., §105 SGG; Stand: 03.01.2022, Rn. 35 und 40), juris-PK-SGG, §96 SGG, Rn. 591, 1. Auflage, Stand 03.01.2011 unter Bezugnahme auf BSG vom 08.10.2019, B 12 KR 22/19 R, Rn. 12).

Die Bezugnahme in der „Recht“sprechung auf irgendwelche „Lehr“bücher ist Rechtsbeugung und Verfassungsbruch, insbesondere dann, wenn die Texte von den führenden Rechtsbeugern in der bundesdeutschen Sozialgerichtsbarkeit, den für die Kriminalisierung der Sozialgerichtsbarkeit hauptverantwortlichen Richtern des BSG verfasst wurden (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/>

[IG_S06]_20190116 Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz – Teil I, insb. Kap. 4-13, 18, 19 ; BSG B12 KR 2/16R vom 10.10.2017, Rn24, [**Straftat:** Rechtsbeugung \(§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen\)
Verfassungsbruch: Artikel 20 \(3\), 97 \(1\) GG](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/[IG_K-ZG_101], [IG_K-ZG_111], usw. usf.).</p></div><div data-bbox=)

Rn45 Vorliegend war der Bescheid vom 28.01.2015 Gegenstand der Klagen mit dem Az. S 2 KR 482/15 und S 2 P 159/15. Der Bescheid vom 30.10.2015 war Klagegegenstand der Verfahren mit dem Az. S 2 KR 267/16 und S 2 P 74/16. Daher ist eine erneute Klage wegen des **Verbots doppelter Rechtshängigkeit** nach § 202 S. 1 SGG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 S. 2 GVG **unzulässig**.

SGG „ 202 S.1: „Soweit dieses Gesetz keine Bestimmungen über das Verfahren enthält, sind das Gerichtsverfassungsgesetz und die Zivilprozeßordnung einschließlich § 278 Absatz 5 und § 278a entsprechend anzuwenden.“

GVG § 17 Abs. 1 S. 2: „Während der Rechtsanhängigkeit kann die Sache von keiner Partei anderweitig anhängig gemacht werden.“

Unter Rn14 bzw. Rn15-17 war die Richterin Wagner-Kürn doch noch der Meinung die Klage 1 (vom 27.04.2015) und Klage 2 (vom 21.02.2016) sei vor dem SG und dem LSG mit sogenannten Urteilen beendet worden. Oder ist sie jetzt selbst irritiert und zweifelt, ob solche Verfahren, die mit einem Kriminalitäts-Exzess beendet werden wirklich als im rechtsstaatlichen Sinne beendet gelten sollen. Egal wie sie sich entscheidet, die Behauptung, die Verfahren seien „unzulässig“ weil „doppelt rechtsanhängig“ sind jedenfalls eine **Lüge(11)** mit der Absicht der Rechtsbeugung.

(siehe Straftatenliste Wagner-Kürn, siehe auch Rn29, Rn43)

Verfahrensfehler: Bruch von § 99 i.V.m. § 96 SGG

Straftaten: 2 Rechtsbeugungen (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)

Rn46 Der **Beitragsbescheid vom 27.01.2016** ist nach Erlass des Widerspruchsbescheids vom 27.03.2015 ergangen und daher gemäß § 96 SGG Gegenstand des Klageverfahrens mit dem Az. S 2 KR 482/15 geworden.

Die Richterin Wagner-Kürn hat im siebten Jahr der rechtlichen Auseinandersetzung noch immer nicht begriffen, dass es um 3 (in Worten: drei) Kapitallebensversicherungsverträge geht. Bei der Klage 1 geht es um den ersten Vertrag, bei Klage 2 geht es um die Verträge 2 und 3. Die Richterin Wagner-Kürn verrät in Rn66, dass sie immerhin bis zur Seite 10 der Klagebegründung mindestens gekommen ist. Da sie hier zeigt, dass sie noch nicht einmal die Aussagen der ersten Seite der Klagebegründung begriffen hat, muss es nun einmal klar gesagt werden: Das ist nicht mehr mit der Bezeichnung „Ignoranz“ abzutun, es kann nun noch mit dem Begriff „grenzenlose Dummheit“ erklärt werden.

Verfahrensfehler: keinerlei Sachaufklärung – Bruch von § 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X)

Rn47 Der **Beitragsbescheid vom 21.01.2017** ist nach Erlass des Widerspruchsbescheids vom 27.03.2015 (Streitgegenstand des Verfahrens S 2 KR 482/15 bzw. S 2 P 159/15) bzw. des Widerspruchsbescheids vom 29.01.2016 (Streitgegenstand des Verfahrens S 2 KR 267/16 bzw. S 2 P 74/16) ergangen und gemäß § 96 SGG **Gegenstand des Verfahrens** geworden, über das Sozialgericht nach Verbindung am 06.07.2017 durch Urteil entschie-

-10-

S17 KR2046/19

den hat. (Gegen den Bescheid vom 21.01.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 12.05.2020 ist zudem die Klage mit dem Az. S 17 KR 386/20 anhängig.)

Die Behauptung des Gerichts, die Mitteilung sei ein gesetzeskonformer Bescheid, ist eine **Lüge(12)** (siehe Rn54). Sie benennt insbesondere nicht die gesetzliche Grundlage; nach der eine Verbeitragung gerechtfertigt sein soll, und sie benennt schon gar nicht eine gesetzliche Grundlage, nach der die Berechnung nach § 229 SGB V beliebig oft wiederholt werden kann, um die Betrugsbeute in die Höhe zu treiben. Die Lüge erfolgt mit der Absicht der Rechtsbeugung.

Straftat: Rechtsbeugung (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)

Zur gesetzwidrigen Definition des „Gegenstands des Verfahrens“

(siehe Straftatenliste Wagner-Kürn, siehe auch Rn29, Rn43)

Verfahrensfehler: Bruch von § 99 i.V.m. § 96 SGG

Straftaten: 2 Rechtsbeugungen (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)

Rn48 § 96 SGG gilt auch im Berufungsverfahren. Folge der Einbeziehung neuer Verwaltungsakte ist, dass nicht nur das Vorverfahren, sondern auch die erste Gerichtsinstanz verloren geht (B.

Schmidt in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Auflage, § 96 Rn. 7). **Das LSG entscheidet auf Klage, nicht auf Berufung.**

Die Bezugnahme in der „Recht“sprechung auf irgendwelche „Lehr“bücher ist Rechtsbeugung und Verfassungsbruch, insbesondere dann, wenn die Texte von den führenden Rechtsbeugern in der bundesdeutschen Sozialgerichtsbarkeit, den für die Kriminalisierung der Sozialgerichtsbarkeit hauptverantwortlichen Richtern des BSG verfasst wurden ([https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/\[IG_S06\]_20190116_Die_mit_dem_GMG_einhergehende_Kriminalisierung_der_Justiz_-_Teil_I](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/[IG_S06]_20190116_Die_mit_dem_GMG_einhergehende_Kriminalisierung_der_Justiz_-_Teil_I), insb. Kap. 4-13, 18, 19 ; BSG B12 KR 2/16R vom 10.10.2017, Rn24, [https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/\[IG_K-ZG_101\],\[IG_K-ZG_111\],_usw._usf.\)](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/[IG_K-ZG_101],[IG_K-ZG_111],_usw._usf.))).

Was für eine Hilflosigkeit in der Benutzung der deutschen Sprache, außerdem falsch: „Das LSG entscheidet „über die“ Berufungsklage“

Straftat: Rechtsbeugung (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)

Verfassungsbruch: Artikel 20 (3), 97 (1) GG

Rn49 *Ist ein gemäß § 96 SGG einbezogener Bescheid Gegenstand eines anhängigen Berufungsverfahrens geworden, kann dieser nicht mehr mit einer neuen Klage angefochten werden* (Klein in *Schlegel/Voelzke, juris-PK-SGG, 1. Aufl., Stand 03.01.2022, § 96, Rn. 68.2).*

Die Bezugnahme in der „Recht“sprechung auf irgendwelche „Lehr“bücher ist Rechtsbeugung und Verfassungsbruch, insbesondere dann, wenn die Texte von den führenden Rechtsbeugern in der bundesdeutschen Sozialgerichtsbarkeit, den für die Kriminalisierung der Sozialgerichtsbarkeit hauptverantwortlichen Richtern des BSG verfasst wurden ([https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/\[IG_S06\]_20190116_Die_mit_dem_GMG_einhergehende_Kriminalisierung_der_Justiz_-_Teil_I](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/[IG_S06]_20190116_Die_mit_dem_GMG_einhergehende_Kriminalisierung_der_Justiz_-_Teil_I), insb. Kap. 4-13, 18, 19 ; BSG B12 KR 2/16R vom 10.10.2017, Rn24, [https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/\[IG_K-ZG_101\],\[IG_K-ZG_111\],_usw._usf.\)](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/[IG_K-ZG_101],[IG_K-ZG_111],_usw._usf.))).

Straftat: Rechtsbeugung (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)

Verfassungsbruch: Artikel 20 (3), 97 (1) GG

Rn50 *Der Bescheid vom 29.01.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 09.07.2019 ist Gegenstand des ab 06.09.2017 beim Bayerischen LSG anhängigen Berufungsverfahrens (Az. L 4 KR 568/17) geworden, § 153 Abs. 1, § 96 SGG.*

Die Behauptung des Gerichts, die Mitteilung sei ein gesetzeskonformer Bescheid, ist eine **Lüge(13)** (siehe Rn54). Sie benennt insbesondere nicht die gesetzliche Grundlage; nach der eine Verbeitragung gerechtfertigt sein soll, und sie benennt schon gar nicht eine gesetzliche Grundlage, nach der die Berechnung nach § 229 SGB V beliebig oft wiederholt werden kann, um die Betrugsbeute in die Höhe zu treiben. Die Lüge erfolgt mit der Absicht der Rechtsbeugung.

Straftat: Rechtsbeugung (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)

Hierzu wird auf die Ausführungen im Urteil des Bayerischen LSG vom 21.11.2019 zum Streitgegenstand verwiesen: „Gegenstand des Berufungsverfahrens sind ausschließlich die Verwaltungsakte geworden, die die Erhebung von Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung regeln. Soweit in den zwischenzeitlich ergangenen Änderungsbescheiden auch die Erhebung von Beiträgen der gesetzlichen Pflegeversicherung geregelt ist, konnten diese nicht Gegenstand des Verfahrens werden, weil das ursprünglich für die Pflegeversicherung betreffende Verfahren S 2 P 74/16 vom SG als erledigt angesehen wurde und damit auch nicht Gegenstand des Berufungsverfahrens geworden ist.“

Die Versuche der Richter des LSG (insbes. des Vorsitzenden Richters Dürschke) dem Kläger einen anderen „**Streitgegenstand**“ unterzuschieben (Rn15, Rb28), sind ausführlich behandelt in [https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/\[IG_K-LG_23040\]](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/[IG_K-LG_23040]) „Spekulation über den zu entscheidenden Klageinhalt“ Offensichtlich ist die Richterin Wagner-Kürn durch diese Idee zur „Klagereduktion“ durch Rechtsbeugung derart inspiriert, dass sie hier versucht mit § 96 SGG in Rn29, Rn43, Rn44, Rn45, Rn47, Rn50, Rn53 die Veränderung des „**Streitgegenstandes**“ / „**Gegenstandes der Klage**“ nachzuäffen. Sie hat allerdings vergessen, dass es auch einen § 99 SGG gibt.

Zur gesetzwidrigen Definition des „**Streitgegenstands**“ (siehe Straftatenliste Wagner-Kürn, siehe auch Rn29, Rn43)

Verfahrensfehler: Bruch von § 99 i.V.m. § 96 SGG

Straftaten: 2 Rechtsbeugungen (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)

Rn51 *Der Beitragsbescheid vom 28.01.2021 ist gemäß § 96 SGG Gegenstand dieses Verfahrens geworden.*

Die Behauptung des Gerichts, die Mitteilung sei ein gesetzeskonformer Bescheid, ist eine **Lüge(14)** (siehe Rn54). Sie benennt insbesondere nicht die gesetzliche Grundlage; nach der eine Verbeitragung gerechtfertigt sein soll, und sie benennt schon gar nicht eine gesetzliche Grundlage, nach der die

Berechnung nach § 229 SGB V beliebig oft wiederholt werden kann, um die Betrugsbeute in die Höhe zu treiben. Die Lüge erfolgt mit der Absicht der Rechtsbeugung.

Straftat: Rechtsbeugung (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)

Es wird darauf hingewiesen, dass dies nur für Änderungsbescheide gilt, die Beiträge in geänderter Höhe ab einem bestimmten Datum festsetzen, nicht aber für sogenannte „Leistungsbescheide“, mit denen Rückstände angemahnt und Säumniszuschläge festgesetzt werden. Dies betrifft insbesondere die „Leistungsbescheide“ vom 21.04.2021 und 21.05.2021.

(siehe auch Rn32, Rn33)

Die Einführung des Begriffs „Leistungsbescheid“ ist der Versuch der Beklagten das Verwaltungsrecht in das Sozialrecht „einzuführen“, um ohne Gerichtsbeschluss pfänden zu können. Die Unterstützung durch die Richterin Wagner-Kürn ist Rechtsbeugung (§ 339 StGB) i.V.m. Begünstigung (§ 257 StGB) der Vortaten der AOK Bayern des Betrugs im besonders schweren Fall (§ 263 StGB), Nötigung (§ 240 StGB) und Erpressung (§ 253 StGB).

Straftaten:

Rechtsbeugung (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)

i.V.m. **Beihilfe (§ 27 StGB)** und **Begünstigung (§ 257 StGB)** von

Betrug im besonders schweren Fall (§ 263 StGB), Nötigung (§ 240 StGB) und Erpressung (§ 253 StGB)

Rn52 *Der Kläger hat gegen den an das Gericht übermittelten Bescheid vom 21.05.2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 12.10.2021 ausdrücklich keine Klage erhoben. Er meint, dass er bei „beabsichtigter neuer Klageerhebung“ an keine Frist gebunden sei, da die Feststellung der Nichtigkeit begehrt werde. Das Gericht geht daher davon aus, dass*

-11-

S17 KR2O46/19

eine Klage hier beabsichtigt ist, der Kläger aber eine neue Klage mit Übersendung des Widerspruchsbescheids nicht erheben wollte.

Die Behauptung des Gerichts, die Mitteilung sei ein gesetzeskonformer Bescheid, ist eine Lüge(15) (siehe Rn54). Sie benennt insbesondere nicht die gesetzliche Grundlage; nach der eine Verbeitragung gerechtfertigt sein soll, und sie benennt schon gar nicht eine gesetzliche Grundlage, nach der die Berechnung nach § 229 SGB V beliebig oft wiederholt werden kann, um die Betrugsbeute in die Höhe zu treiben. Die Lüge erfolgt mit der Absicht der Rechtsbeugung.

Straftat: Rechtsbeugung (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)

§ 89 SGG: „Die Klage ist an keine Frist gebunden, wenn die Feststellung der Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes oder [...] begehrt wird.“

Straftat: Rechtsbeugung (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)

Da die Richterin Wagner-Kürn „meint“, dass Gesetze für sie nur nach Bedarf gelten, ist es höchst uninteressant was das Gericht „meint“, wenn es „das Gericht geht daher davon aus“ verkündet.

Rn53 *Soweit die Bescheide die Pflegeversicherungsbeiträge betreffen (vgl. § 57 Abs. 1 S. 1 SGB XI) und soweit Bescheide Gegenstand dieses Verfahrens geworden sind (Beitragsbescheide vom 28.01.2021, 07.01.2022) wird folgendes ausgeführt:*

Die Behauptung des Gerichts, die Mitteilung sei ein gesetzeskonformer Bescheid, ist eine Lüge(16) (siehe Rn54). Sie benennt insbesondere nicht die gesetzliche Grundlage; nach der eine Verbeitragung gerechtfertigt sein soll, und sie benennt schon gar nicht eine gesetzliche Grundlage, nach der die Berechnung nach § 229 SGB V beliebig oft wiederholt werden kann, um die Betrugsbeute in die Höhe zu treiben. Die Lüge erfolgt mit der Absicht der Rechtsbeugung.

Straftat: Rechtsbeugung (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)

Auch nach der x+4-ten Wiederholung wird der Krampf mit der Behauptung „bereits stattgefundenener juristischer Behandlung“ (Lüge(17)) keinen Deut besser.

Straftat: 2 Rechtsbeugungen (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)

Rn54 *Die Bescheide der Beklagten, mit welchen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung aus der Kapitalleistung in Höhe von monatlich 847,75 € berechnet wurden, entsprechen der geltenden Sach- und Rechtslage und sind nicht zu beanstanden.*

Die „Bescheide“ der Beklagten sind **Mitteilungen ihrer Betrugsabsichten anstatt Beitragsbescheide.**

Ein **Beitragsbescheid** ist ein Verwaltungsakt nach § 31 SGB X. Er muss hinreichend bestimmt sein (§ 33 Abs. 1 SGB X). Ein schriftlicher oder elektronischer sowie ein schriftlich oder elektronisch bestätigter Verwaltungsakt ist mit einer Begründung zu versehen. **In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen**, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewegen haben (§ 35 Abs. 1 SGB X).

Verfahrensfehler: Bruch §§ 31, 33 (1) und 35 SGB X

Dies ist sozusagen die Quintessenz der geballten Lügen der Richterin Wagner-Kürn („entsprechen der geltenden Sach- und Rechtslage“, **Lüge(18)**) mit der Absicht der Rechtsbeugung, um nicht nach Recht und Gesetz zu urteilen, wie es die Verfassung verlangt.

Verfahrensfehler: keinerlei Sachaufklärung – Bruch von **§ 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X)**

Straftaten: **Rechtsbeugung (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)**
i.V.m. **Beihilfe (§ 27 StGB)** und **Begünstigung (§ 257 StGB)** von
Betrug im besonders schweren Fall (§ 263 StGB), Nötigung (§ 240 StGB) und Erpressung (§ 253 StGB)

Verfassungsbruch: **Artikel 20 (3), 97 (1) GG**

Rn55 **Renten der betrieblichen Altersvorsorge** zählen gemäß § 229 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) zu den beitragspflichtigen Einnahmen.

Diese Anmerkung über „Renten der betrieblichen Altersvorsorge“ unter „Entscheidungsgründe“ soll suggerieren, es ginge um Renten der betrieblichen Altersvorsorge (**Lüge(19)**)

Die drei Verträge, die das Gegenteil beweisen, liegen dem Sozialgericht München seit 2015 vor.

Verfahrensfehler: keinerlei Sachaufklärung – Bruch von **§ 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X)**

Rn56 Nach der zum 01.01.2004 in Kraft getretenen Vorschrift des § 229 Abs. 1 S. 3 SGB V gelten nicht nur regelmäßig wiederkehrende Leistungen, sondern auch **einmalige Kapitalabfindungen** als beitragspflichtige Versorgungsbezüge, das heißt, jede **Kapitalabfindung**, die als **Versorgungsbezug** zu werten ist, weil sie anstelle von Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen aus einer früheren Beschäftigung tritt, ist beitragspflichtig (Peters in **Schlegel/Voelzke**, juris-PK-SGB V; 4. Auflage, Stand 08.02.2022, § 229, Rn. 106).

Diese Anmerkungen über „einmalige Kapitalabfindungen“, „Kapitalabfindung“, „Versorgungsbezug“ unter „Entscheidungsgründe“ sollen suggerieren, es ginge um Kapitalabfindungen und Versorgungsbezüge (**Lüge(20)**)

Die drei Verträge, die das Gegenteil beweisen, liegen dem Sozialgericht München seit 2015 vor.

Verfahrensfehler: keinerlei Sachaufklärung – Bruch von **§ 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X)**

Die Bezugnahme in der „Recht“sprechung auf irgendwelche „Lehr“bücher ist Rechtsbeugung und Verfassungsbruch, insbesondere dann, wenn die Texte von den führenden Rechtsbeugern in der bundesdeutschen Sozialgerichtsbarkeit, den für die Kriminalisierung der Sozialgerichtsbarkeit hauptverantwortlichen Richtern des BSG verfasst wurden ([https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/\[IG_S06\]_20190116_Die_mit_dem_GMG_einhergehende_Kriminalisierung_der_Justiz_-_Teil_I](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/[IG_S06]_20190116_Die_mit_dem_GMG_einhergehende_Kriminalisierung_der_Justiz_-_Teil_I), insb. Kap. 4-13, 18, 19 ; BSG B12 KR 2/16R vom 10.10.2017, Rn24, [Straftat: **Rechtsbeugung \(§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen\)**](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/[IG_K-ZG_101], [IG_K-ZG_111], usw. usf.).)</p></div><div data-bbox=)

Verfassungsbruch: **Artikel 20 (3), 97 (1) GG**

Rn57 Zu den **Renten der betrieblichen Altersversorgung** im Sinne von § 229 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB V gehören auch **Renten**, die aus einer vom Arbeitgeber für den Arbeitnehmer abgeschlossenen **Direktversicherung im Sinne des § 1 Abs. 2 BtrAVG** gezahlt werden, unabhängig davon, ob sie zum Teil oder ganz auf Leistungen des Arbeitnehmers bzw. des Bezugsberechtigten beruhen (**BSG vom 25.04.2007, B 12 KR 25/05 R**). Das Bundessozialgericht hat in zahlreichen Entscheidungen betont, dass sie auch dann in vollem Umfang Leistungen der betrieblichen Altersversorgung bleiben, wenn nach Beendigung der Erwerbstätigkeit die Beiträge allein vom Arbeitnehmer als **Versicherungsnehmern** gezahlt werden (vgl. etwa **BSG vom 25.04.2007, B 12 KR 25/05 R; BSG vom 12.12.2007, B 12 KR 6/06 R, BSG vom 12.11.2008, B 12 KR 6/08 R**). Das **BSG (Urteil vom 25.04.2007, B 12 KR 25/05 R)** hat hierzu weiter festgestellt, dass diese sogenannte institutionelle Abgrenzung, die sich allein daran orientiert, ob die Rente von einer Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung gezahlt wird und Modalitäten des individuellen Rechtserwerbs unberücksichtigt lässt, nicht gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG) im Vergleich mit sonstigen, nicht zur Beitragsbemessung heranzuziehenden Zahlungen

-12-

S17 KR2046/19

aus privaten Renten- und Lebensversicherungsverträgen verstößt. Das **Bundesverfassungsgericht** hat die Auffassung des BSG bestätigt und die Verfassungsbeschwerden nicht zu Entscheidung angenommen (Beschluss vom 07.04.2008, 1 BvR 1924/07).

Diese Anmerkungen über „Renten der betrieblichen Altersversorgung“, „Renten“, „Direktversicherung im Sinne des § 1 Abs. 2 BtrAVG“ unter „Entscheidungsgründe“ sollen suggerieren, es ginge um Renten aus Kapitalabfindungen (**Lüge(21)**)

Die drei Verträge, die das Gegenteil beweisen, liegen dem Sozialgericht München seit 2015 vor.

Verfahrensfehler: keinerlei Sachaufklärung – Bruch von **§ 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X**

Die Bezugnahme in der „Recht“sprechung auf irgendwelche „höchstrichterlichen „Recht“sprechungen ist Rechtsbeugung und Verfassungsbruch, insbesondere dann, wenn die sogenannten „Urteile“ von den führenden Rechtsbeugern in der bundesdeutschen Sozialgerichtsbarkeit, den für die Kriminalisierung der Sozialgerichtsbarkeit hauptverantwortlichen Richtern des BSG stammen ([https://www.ig-gmq-geschaedigte.de/Schluesse/\[IG_S06\]_20190116_Die_mit_dem_GMG_einhergehende_Kriminalisierung_der_Justiz_-_Teil_I](https://www.ig-gmq-geschaedigte.de/Schluesse/[IG_S06]_20190116_Die_mit_dem_GMG_einhergehende_Kriminalisierung_der_Justiz_-_Teil_I), insb. Kap. 4-13, 18, 19 ; BSG B12 KR 2/16R vom 10.10.2017, Rn24, [https://www.ig-gmq-geschaedigte.de/Beweise-K/\[IG_K-ZG_101\],\[IG_K-ZG_111\]](https://www.ig-gmq-geschaedigte.de/Beweise-K/[IG_K-ZG_101],[IG_K-ZG_111]), usw. usf.).

Straftaten: **5 Rechtsbeugungen (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen**

Verfassungsbruch: **Artikel 20 (3), 97 (1) GG**

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinen Nichtannahmen von Verfassungsbeschwerden zum Thema „Verbeitragung von Sparerlösen aus Kapitallebensversicherungen“ das Bundesverfassungsgerichtsgesetz gebrochen (§§ 13, 14, 18, 19 BVerfGG) und diverse Verfassungsbrüche begangen (Art. 3 (1) i.V.m. 2 (1) und 14 (1), 20 (3), 93 (1), 94 (2) 97 (1), 101 (1), 103 GG). In der Nichtannahme 1 BvR 1924/07 bezieht sich eine Kammer des Ersten Senats auf eine Verfassungsbeschwerde zu einer Betriebsrente (nicht: Kapitallebensversicherung; also im hiesigen Verfahren eine Themen-Verfehlung); dabei haben die Richter nicht das BSG bestätigt, sondern vollinhaltlich aus dem ersten rechtsbeugenden „Urteil“ des BSG (B 12 KR 1/06 R vom 13.09.2006) rechtsbeugend / verfassungswidrig abgeschrieben ([https://www.ig-gmq-geschaedigte.de/Schluesse/\[IG_S10\]_20200301_Die_mit_dem_GMG_einhergehende_Kriminalisierung_der_Justiz_-_Teil_III_Das_Verfassungsgericht_](https://www.ig-gmq-geschaedigte.de/Schluesse/[IG_S10]_20200301_Die_mit_dem_GMG_einhergehende_Kriminalisierung_der_Justiz_-_Teil_III_Das_Verfassungsgericht_)).

Die Richterin Wagner-Kürn bezieht sich auf die Straftaten der ehemaligen Verfassungsrichter (Hohmann-Dennhardt, Gaier, Kirchhof), um ihre eigene Rechtsbeugung zu rechtfertigen.

Straftat: **Rechtsbeugung (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)**

Verfassungsbruch: **Artikel 20 (3), 97 (1) GG**

Die Richterin Wagner-Kürn bezieht sich auf die rechtsbeugende [„Rechts“-]Auffassung“ des BSG, um in rechtsbeugender Absicht sich selbst ebenfalls eine rechtsbeugende „Rechtsauffassung“ zuzugestehen (Erläuterung siehe Rn27)

Straftaten: **Rechtsbeugung (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)**

Verfassungsbruch: **Artikel 20 (3), 97 (1) GG**

Rn58 Auch bei Beiträgen, die ein Arbeitnehmer nach dem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis auf die Direktversicherung einzahlt, ist der Berufsbezug noch gewahrt, solange der Arbeitgeber die Direktversicherung als Versicherungsnehmer und damit innerhalb der institutionellen Vorgaben des Betriebsrentengesetzes fortführt (BVerfG Beschluss vom 28.09.2010, 1 BvR 1660/08). Solche Beiträge auf einen vom Arbeitgeber abgeschlossenen und auf diesen als Versicherungsnehmer laufenden Versicherungsvertrag lassen sich trotz des Ausscheidens des Versicherten aus dem Arbeitsverhältnis bei typisierender Betrachtungsweise noch als mit diesem in Verbindung stehend betrachten (BVerfG vom 28.09.2010, a.a.O.). Das Bundesverfassungsgericht hat aber die Grenzen zulässiger Typisierung dann als überschritten angesehen, soweit auch Kapitaleleistungen, die auf Beiträgen beruhen, die ein Arbeitnehmer nach Beendigung seiner Erwerbstätigkeit auf den Lebensversicherungsvertrag unter Einrücken in die Stellung des Versicherungsnehmers eingezahlt hat, der Beitragspflicht nach § 229 SGB V unterworfen werden. Denn mit der Vertragsübernahme durch den Arbeitnehmer ist der Kapitallebensversicherungsvertrag vollständig aus dem betrieblichen System gelöst worden und unterscheidet sich hinsichtlich der dann noch erfolgenden Einzahlungen nicht mehr von andere privaten Lebensversicherung, die nicht der Beitragspflicht unterliegen (BVerfG vom 28.09.2010, a.a.O.). Auf die Einzahlungen des Bezugsberechtigten auf einen von ihm als Versicherungsnehmer fortgeführten Kapitallebensversicherungsvertrag finden hinsichtlich der von ihm nach Vertragsübernahme eingezahlten Beiträge keine Bestimmungen des Betriebsrentenrechts mehr Anwendung (BVerfG vom 28.09.2010, a.a.O.).

In der Entscheidung 1 BvR 1660/08 geht es darum, ob ein Vertrag über eine Betriebsrente nach Insolvenz des Arbeitgebers und privater Fortführung durch den Arbeitnehmer noch als „Betriebsrente“ zählt. Diese Bezugnahme unter „Entscheidungsgründe“ soll suggerieren, es ginge im Verfahren um Kapitalabfindungen aus Betriebsrenten-Ansprüchen: Die Nutzung des Wortes „Kapitallebensversicherungsvertrag“ ist

allerdings eine unverhohlene Lüge der Richterin Wagner-Kürn über diesen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (Lüge(22)).

Straftaten: **Rechtsbeugung (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)**

Rn59 Vorliegend ist allerdings der Kläger nicht in die **Stellung als Versicherungsnehmer** eingerückt, sondern der **ehemalige Arbeitgeber** ist bei allen drei Versicherungen Versicherungsnehmer bis zu den jeweiligen Auszahlungen geblieben.

Diese Anmerkungen über „Stellung als Versicherungsnehmer“, „ehemalige Arbeitgeber“ unter „Entscheidungsgründe“ sollen suggerieren, es ginge um Renten aus Kapitalabfindungen (Lüge(23))

Die drei Verträge, die das Gegenteil beweisen, liegen dem Sozialgericht München seit 2015 vor.

Verfahrensfehler: keinerlei Sachaufklärung – Bruch von **§ 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X)**

Rn60 Diese **Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wird fortgeführt durch die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts** (vgl. etwa **BSG vom 30.03.2011, B 12 KR 24/09 R** und **B 12 KR 16/10 R**). Danach unterliegen nicht regelmäßig wiederkehrende Kapitaleistungen aus einer als Direktversicherung abgeschlossenen Kapitallebensversicherung nur insoweit der Beitragspflicht, als die Zahlungen auf Prämien beruhen, die auf den Versi-

-13- **S17 KR2046/19**

cherungsvertrag für Zeiträume eingezahlt wurden, in denen der Arbeitgeber Versicherungsnehmer war.

Die Behauptung, dass es sich bei den 1 BvR 1924/07 und 1 BvR 1660/08 um Rechtsprechung des BVerfG handele ist eine **Lüge(24)**.

Dass diese „Recht“sprechung durch das BSG fortgesetzt würde ist eine weitere **Lüge(25)**. Die „Urteile“ des 12. Senats des BSG sind seit dem ersten rechtsbeugenden Urteil (B 12 KR 1/06 R vom 13.09.2006) ausschließlich Weiterentwicklungen des **BSG-Unrechtssystems zur Unterstützung des staatlich organisierten Betrugs auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch mit mafiösen Strukturen**.

Das Suggestieren, das BSG würde ja nur die Vorgaben des BVerfG durch seine eigene Rechtsprechung umsetzen, ist eine weitere **Lüge(26)** der Richterin Wagner-Kürn; es ist genau umgekehrt gelaufen; das BSG hatte 2 Jahre Vorsprung in der Kriminalisierung der Justiz (([https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/\[IG_S06\]_20190116_Die_mit_dem_GMG_einhergehende_Kriminalisierung_der_Justiz-Teil_I](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/[IG_S06]_20190116_Die_mit_dem_GMG_einhergehende_Kriminalisierung_der_Justiz-Teil_I), Kap. 18 „BSG Versuch der Vertuschung der Amtsanmaßung und Rechtsbeugung“).

Die Lügen erfolgen mit rechtsbeugender Absicht.

Straftaten: **3 Rechtsbeugungen (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)**

Rn61 Dieser **Auffassung des Bundesverfassungsgerichts** und des **Bundessozialgerichts** schließt sich das Gericht vollumfänglich an.

Die Richterin Wagner-Kürn bezieht sich auf die rechtsbeugende [„Rechts“-]Auffassung“ des BVerfG und des BSG, um in rechtsbeugender Absicht sich selbst ebenfalls eine rechtsbeugende „Rechtsauffassung“ zuzugestehen (Erläuterung siehe Rn27)

Straftaten: **2 Rechtsbeugungen (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)**

Verfassungsbruch: **Artikel 20 (3), 97 (1) GG**

Rn62 Mit Wirkung vom 15.12.2018 wurde mit dem **GKV-Versichertenentlastungsgesetz** (GKV-VEG) dem 2. Halbsatz in Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 ein zweiter Ausnahmetatbestand angefügt und damit Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in das Gesetz übernommen. Danach sind Versorgungsbezüge nach in § 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V beitragsfrei, wenn es sich um Leistungen handelt, die der Versicherte nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses als alleiniger Versicherungsnehmer aus nicht durch den Arbeitgeber finanzierten Beiträgen erworben hat.

Diese Anmerkung über „GKV-Versichertenentlastungsgesetz“ soll suggerieren, es ginge um Renten aus Kapitalabfindungen (Lüge(27))

Die drei Verträge, die das Gegenteil beweisen, liegen dem Sozialgericht München seit 2015 vor.

Straftaten: **Rechtsbeugung (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)**

Rn63 **Für die Einordnung als betriebliche Altersversorgung kommt es allein darauf an, dass der ehemalige Arbeitgeber** für den gesamten Zeitraum der Prämienzahlung bis zur Auszahlung der Versicherungssumme am 01.02.2015 bzw. 01.11.2015 Versicherungsnehmer geblieben ist. Der Kläger hat hier weder vorgetragen, dass er Versicherungsnehmer der Direktversicherung

geworden ist, noch bestehen Anhaltspunkte hierfür. Die Beklagte hat also die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zur Recht aus den gesamten Auszahlungssummen festgesetzt. Für die Einordnung, um welche Form von Versicherungen es sich handelt, kommt es allein auf die Verträge (die dem Sozialgericht München seit 2015 vorliegen) und die gesetzlichen Bedingungen an. Und wenn der Richterin Wagner-Kürn die Gesetzestexte wegen unzureichender Fähigkeiten in „Deutscher Sprache“ und „menschlicher Logik“ „nicht zugänglich sind“, dann kommt es noch als Hilfestellung darauf an, dass das Bundesverfassungsgericht in 1 BvR 1660/08 drei Bedingungen beschrieben hat, die alle 3 erfüllt sein müssen (logisches UND), damit eine Betriebsrente (betriebliche Altersversorgung) vorliegt. Die Richterin Wagner-Kürn bevorzugt aber lieber den Weg der Rechtsbeugung und hält sich an die führenden Rechtsbeuger in der bundesdeutschen Sozialgerichtsbarkeit, die für die Kriminalisierung der Sozialgerichtsbarkeit hauptverantwortlichen Richtern des BSG (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> [JIG_S06] 20190116 Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz – Teil I, insb. Kap. 4-13, 18, 19 ; <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> [JIG_K-ZG_101], [JIG_K-ZG_111], usw. usf.); die, und auch das schreckt die Richterin Wagner-Kürn nicht ab, ein Geständnis ihrer Kriminalität abgelegt haben (BSG B 12 KR 2/16 vom 10.10.2017, Rn 24; <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> [JIG_K-ZG_101]).

Straftaten: Rechtsbeugung (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)

Rn64 Daran ändert auch der Abschluss der **Direktversicherung** vor der Gesetzesänderung zum 01.01.2004 nichts:

Eine ab dem Jahr 2004 fällig werdende Leistung aus einer **im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung abgeschlossenen Direktversicherung** ist ab diesen Zeitpunkt als **Versorgungsbezug** auch dann zur Bemessung der Krankenversicherungsbeiträge heranzuziehen, wenn der **Lebensversicherungsvertrag** vor 2004 abgeschlossen wurde (BSG vom 13.09.2006, B 12 KR 5/06 R, die Verfassungsbeschwerde gegen das Urteil wurde nicht angenommen, BVerfG vom 28.09.2010, 1 BvR 2209/09).

Diese Anmerkungen über „im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung abgeschlossenen Direktversicherung“, „Versorgungsbezug“ soll suggerieren, es ginge um Renten aus Kapitalabfindungen. Die drei Verträge des Klägers, die das Gegenteil beweisen, liegen dem Sozialgericht München seit 2015 vor.

Der Vertrag im genannten Verfahren war kein „Lebensversicherungsvertrag“, sondern eine „Kapitallebensversicherung“. Die Richterin Wagner-Kürn hat vergessen anzumerken, der Revision wurde vom BSG stattgegeben (allerdings wurde zur Bestrafung der vom SG erreichten Genehmigung zur Sprungrevision die Klägerin zur weiteren „Verarschung“ an das SG zurück verwiesen. Daraufhin hat sie offensichtlich eine Verfassungsbeschwerde erhoben, die aber mit der Begründung des nicht ausgeschöpften Rechtswegs nicht angenommen wurde (**Lüge(28)**))

Straftaten: Rechtsbeugung (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)

Rn65 **Nach alledem konnte die Klage auch in der Sache keinen Erfolg haben**, die Beiträge wurden rechtmäßig festgesetzt.

Anmerkung: der erste Teil des Satzes lautet korrekt:

„Nachdem die Richterin Wagner-Kürn bis hierher schon 28 Lügen, 31 Verfahrensfehler, 64 Straftaten (die meisten davon Verbrechen der Rechtsbeugung) und 13 explizite Verfassungsbrüche in die Welt gesetzt hatte, konnte die Klage mit keinerlei Rechtsstaatlichkeit im Verhalten der Richterin mehr rechnen und auch in der Sache keinen Erfolg mehr haben“.

Rn66 Der durch das Gesetz zur Einführung eines Freibetrags in der gesetzlichen Krankenversicherung zur Förderung der betrieblichen Altersvorsorge (**GKV-Betriebsrentenfreibetrags-**

-14- **S17 KR 2046/19**

gesetz vom 21.12.2019, BGBl. I; S. 2913) zum 01.01.2020 eingeführte **Freibetrag** nach § 226 Abs. 2 SGB V **wurde berücksichtigt**.

Diese Anmerkung über „GKV-Betriebsrentenfreibetragsgesetz“ soll suggerieren, es ginge um Renten aus Kapitalabfindungen (**Lüge(29)**). Es konnte schon deshalb kein „Freibetrag“ berücksichtigt werden, weil in einem „als nicht ergangen geltenden Gerichtsbescheid“ gar nichts berücksichtigt ist (**Lüge(30)**).

Straftaten: Rechtsbeugung (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)

Rn67 Der auf Seite 10 der Klagebegründung vom 28.10.2019 gestellte **Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage** nach § 86 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG **hat sich** mit der obigen Entscheidung über die Anfechtungsklage **erledigt**. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die aufschiebende Wirkung einer offensichtlich aussichtslosen

Anfechtungsklage nicht angeordnet werden kann (Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Auflage, § 86 b, Rn. 120.

Der „gestellte Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage“ hat sich schon deshalb nicht „erledigt“, weil sich durch einen „als nicht ergangen geltenden Gerichtsbescheid“ gar nichts erledigt.

Die Bezugnahme in der „Recht“sprechung auf irgendwelche „Lehr“bücher ist Rechtsbeugung und Verfassungsbruch, insbesondere dann, wenn die Texte von den führenden Rechtsbeugern in der bundesdeutschen Sozialgerichtsbarkeit, den für die Kriminalisierung der Sozialgerichtsbarkeit hauptverantwortlichen Richtern des BSG verfasst wurden ([https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/\[IG_S06\]_20190116](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/[IG_S06]_20190116) Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz – Teil I, insb. Kap. 4-13, 18, 19 ; BSG B12 KR 2/16R vom 10.10.2017, Rn24, [**Straftat: Rechtsbeugung \(§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen\)**
Verfassungsbruch: Artikel 20 \(3\), 97 \(1\) GG](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/[IG_K-ZG_101], [IG_K-ZG_111], usw. usf.)).</p></div><div data-bbox=)

Rn68 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG und folgt dem Ergebnis der Hauptsache.

-15-

S17 KR2046/19

Rechtsmittelbelehrung

*Rn69 Dieser **Gerichtsbescheid** kann mit der Berufung angefochten werden.*

Ein nicht existenter Gerichtsbescheid kann nicht mit der Berufung angefochten werden (**Lüge(31)**) SGG § 105 Abs. 3 „Der **Gerichtsbescheid** wirkt als Urteil; wird **rechtzeitig mündliche Verhandlung** beantragt, **gilt er als nicht ergangen.**“

Straftat: Rechtsbeugung (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)

Rn70 Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheids beim Bayer. Landessozialgericht, Ludwigstraße 15, 80539 München, oder bei der Zweigstelle des Bayer. Landessozialgerichts, Rusterberg 2, 97421 Schweinfurt, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder beim Bayer. Landessozialgericht in elektronischer Form einzulegen. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen die Berufung als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG). Gleiches gilt für die nach dem Sozialgerichtsgesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGG zur Verfügung steht (§ 65d Satz 2 SGG).

Rn71 Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist beim Sozialgericht München, Richelstraße 11, 80634 München, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder beim Sozialgericht München in elektronischer Form eingelegt wird.

Rn72 Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 65a Abs. 4 SGG eingereicht wird.

Rn73 Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERW) in der jeweils gültigen Fassung.

Rn74 Die Berufungsschrift soll den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Rn75 Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden; dies gilt nicht im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs.

Wagner-Kürn

Rn76
Siehe auch Rn01
Verfahrensfehler:

<< Stempel: Sozialgericht München Bayern >>

Bruch von **§ 137 SGG** und **§ 317 ZPO i.V.m. §134 SGG**

II. Zusammenfassung der festgestellten Rechtsbrüche

im sogenannten Gerichtsbescheid vom 17.03.2022
im Verfahren S 17 KR 2046/19
vor der 17. Kammer des Sozialgerichts München
durch die Richterin Wagner-Kürn

Die in Teil I. festgestellten Rechtsbrüche werden nach den Kategorien Verfahrensfehler, Straftaten und Verfassungsbrüche in einer Übersicht aufgelistet. Für jede Gruppe werden die gebrochenen Rechtsvorschriften, die Häufigkeit des Bruchs und eine Kurzerläuterung der Tat angegeben. Darunter werden lediglich die betroffenen Randnummern (Rnx) notiert.

Die in den Auswertungen „eingestreuten“ **31 Lügen** werden nicht gesondert behandelt. In ihrer sprachlichen Bedeutung „**bewusst unwahre Behauptungen**“ sind sie lediglich Beleg dafür, dass die Gesetzesbrüche von der Richterin Wagner-Kürn im rechtlichen Sinn **vorsätzlich/mit Vorsatz** begangen wurden. Ihre notierte Anzahl ist eher zufällig; im Grunde genommen ist der Text des sogenannten Gerichtsbescheides **eine einzige große Lüge**, es gibt kaum Passagen, die der Wahrheit entsprechen (z.B. Rn08, Rn25, ...).

1. Verfahrensfehler

1x Gesetzesbruch von § 137 SGG und § 317 ZPO i.V.m. §134 SGG

Rechtsungültigkeit des sog. Gerichtsbescheides wegen Nichtbeglaubigung der zugestellten Abschrift des sogenannten Gerichtsbeschlusses:

Die vom Gericht übersandte „beglaubigte“ Abschrift des Gerichtsbescheides ist keine Kopie eines Bescheides in Papierform, denn sie ist nicht von der Richterin Wagner-Kürn unterschrieben (**§ 134 Abs. 1 SGG**). Das Dokument ist also die Kopie eines elektronisch abgelegten Gerichtsbescheides, diese ist zwar mit Geschäftssiegel aber nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur eines Urkundsbeamten versehen (**§ 137 SGG und § 317 ZPO**).

Die an den Kläger **übersandte Abschrift des Gerichtsbescheides ist** somit allein aus diesem Grund **rechtsungültig**.

Rn01, Rn76

5x Gesetzesbruch von § 128 Abs. 2 ZPO; § 105 Abs. 3 SGG

Der sog. Gerichtsbescheid ist wegen Missachtung der Forderung nach mündlicher Verhandlung rechtsungültig.

In der Klagebegründung des Klägers gibt es ein separates Kapitel mit der „Forderung nach mündlicher Verhandlung“.

Rn02, Rn05, Rn06, Rn37, Rn38

18x Gesetzesbruch von § 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X

keinerlei Sachaufklärung:

(SGB Office Professional_Jansen_Normenkette zum SGG § 103_Untersuchungsgrundsatz ist
Offizialmaxime des sozialgerichtlichen Verfahrens; <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/>
Referenznr. **[IG_O-JU_009]**; Rz. 2, 3):

- „Die Pflicht zur Erforschung des Sachverhalts von Amts wegen besteht in jeder Lage des Verfahrens. Die Aufklärungspflicht in dem Zeitraum vor der mündlichen Verhandlung ist vom Gesetzgeber ausdrücklich in § 106 geregelt worden. Innerhalb der mündlichen Verhandlung kann eine Sachaufklärung maßgeblich mittels einer **Beweisaufnahme** erfolgen, für die § 118 dem Sozialgericht nahezu das gesamte Instrumentarium der ZPO zur Verfügung stellt.“
- „Die Beweislastverteilung bestimmt sich immer nach dem Regelungsgefüge der für den Rechtsstreit maßgebenden Norm ([...]). Es gibt wegen § 103 zwar keine subjektive Beweisführungslast, wohl aber eine **objektive Beweislast** ([...]). **Im Grundsatz trägt den Nachteil derjenige, der mit der – letztlich nicht erwiesenen – Tatsache einen Anspruch** oder aber eine Einrede **begründen wollte**.“

Das Gericht hat somit „die Officialmaxime“, die den Ablauf des sozialgerichtlichen Verfahrens schlechthin bestimmende Vorschrift“ (§ 103 SGG) (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> Referenznr. [\[IG_O-JU_009\]](#)) derart vollständig missachtet, dass man feststellen kann, die 17. Kammer des Sozialgerichts München hat seit Erhebung der Klage **absolut nichts getan**. Damit hat die 17. Kammer nicht nur den **§§ 103 Satz 1 SGG** „das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen, die Beteiligten sind dabei heranzuziehen“ verletzt, sondern auch den **§ 106 SGG**. Rn09, Rn10, Rn12, Rn19, Rn20, Rn21-Rn24, Rn28, Rn42, Rn46, Rn54, Rn55, Rn56, Rn57, Rn59

1x Gesetzesbruch von **§§ 31, 33 (1) und 35 SGB X**

Unwahre Behauptungen über Eigenschaften von Beitragsbescheiden
Rn54

1x Gesetzesbruch von **§§ 54 (1), 55 (1) SGG**

Unwahre Behauptungen über Unzulässigkeit der Klage
Rn40

5x Gesetzesbruch von **§ 99 i.V.m. § 96 SGG**

Unwahre Behauptung Klage sei Gegenstand früherer Verfahren gewesen
Rn29, Rn43, Rn45, Rn47, Rn50

1x Gesetzesbruch von **§§ 108, 128 (2) SGG**

Gesetzwidrige Nutzung von Akten:

Wenn das Gericht auf Verwaltungsakten der Beklagten Bezug nimmt, dann hat die Beklagte die Akten dem Gericht zur Verfügung zu stellen, die Verwaltungsakten werden Teil der Gerichtsakten und das Gericht hat sie ebenfalls auch dem Kläger zur Verfügung zu stellen. Wenn das Gericht Verwaltungsakten der Beklagten benutzt, die nicht in den Akten des Sozialgerichts vorhanden sind, dann zeigt es damit, dass es parteiisch agiert.

Rn36

2x Gesetzesbruch von **§ 71 Abs. 6 SGG i.V.m. § 56 Prüfung von Amts wegen ZPO**

Das Gericht hat die Pflicht von Amts wegen die Prozessfähigkeit und die Legitimation eines gesetzlichen Vertreters und dessen erforderliche Ermächtigung zur Prozessführung zu ermitteln.
Rn30, Rn39

2. Straftaten

§ 339 Rechtsbeugung StGB

Ein Richter, ein anderer Amtsträger oder ein Schiedsrichter, welcher sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache zugunsten oder zum Nachteil einer Partei einer Beugung des Rechts schuldig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.

<https://de.wikipedia.org/wiki/Rechtsbeugung> Die **Rechtsbeugung** ist im deutschen Recht die **vorsätzlich** falsche Anwendung des Rechts durch Richter, Amtsträger oder Schiedsrichter bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache zugunsten oder zum Nachteil einer Partei.

§ 12 Verbrechen und Vergehen StGB

(1) Verbrechen sind rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit Freiheitstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht sind.

(2) [...]

5x Rechtsbeugungen (§ 339 StGB)

Entscheidung durch sog. Gerichtsbescheid unter Missachtung der Forderung nach mündlicher Verhandlung
Rn02, Rn05, Rn06, Rn37, Rn38

6x Rechtsbeugungen (§ 339 StGB)

Wahrheitswidrige Unterstellung von nicht bewiesenen und nicht beweisbaren Versicherungseigenschaften (Streitgegenstand) als „Tatbestand“
Rn07, Rn09, Rn10, Rn62, Rn63, Rn66

28x Rechtsbeugungen (§ 339 StGB) durch unwahre Behauptungen über Gesetzesinhalte

Wahrheitswidrige Unterstellung von nicht existierenden Gesetzesinhalten
Rn12, Rn18, Rn20, Rn24, Rn29 (2x), Rn31, Rn35, Rn36, Rn40, Rn42, Rn43 (2x), Rn45 (2x), Rn47 (3x), Rn50 (3x), Rn51, Rn52 (2x), Rn53 (3x), Rn69

z.B. Klage sei unzulässig oder Gegenstand eines früheren Verfahrens gewesen
Rn43, Rn45, Rn47, Rn50, Rn52, Rn53

12x Rechtsbeugungen (§ 339 StGB) durch Rechtsentscheidungen aus Basis von rechtsbeugendem „Richterrecht“

Rechtsentscheidungen auf Basis von „höchstrichterlichem Richterrecht“, welches verfassungsgemäß verboten ist
Rn57 (6x), Rn58, Rn60 (3x), Rn61, Rn64

7x Rechtsbeugungen (§ 339 StGB) durch Rechtsentscheidungen auf Basis von „Lehrbüchern“

Rechtsentscheidungen auf Basis von sogenannten „Lehrbüchern“
Rn38, Rn41, Rn44, Rn48, Rn49, Rn56, Rn67

6x Rechtsbeugungen (§ 339 StGB) i.V.m. Beihilfe (§ 27 StGB) und Begünstigung (§ 257 StGB) von anderen Straftätern

Gesetzwidrige Rechtsprechung zur Stützung anderer Straftäter

Beihilfe zu und
Begünstigung von **Betrug im besonders schweren Fall (§ 263 StGB),
Nötigung (§ 240 StGB) und
Erpressung (§ 253 StGB)**
Rn30, Rn32, Rn33, Rn39, Rn51, Rn54

Beihilfe zu und
Begünstigung von **Amtsanmaßung (§ 132 StGB)**
Rn39

2x Rechtsbeugung (§ 339 StGB) und Hochverrat gegen den Bund (§ 81 StGB)

Ersetzen der Rechtsprechung durch Willkürjustiz
[Zur \[noch zu analysierenden Straftat\]](#)

Die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik Deutschland besteht aus den 3 unabhängigen Säulen Legislative, Exekutive und Judikative. Die Rechtsprechung beruht auf einer unabhängigen Justiz und ist entsprechend Art. 20 (3) und 97 (1) GG an Recht und Gesetz gebunden. Eine Rechtsprechung, die mit massiver und fortlaufender Rechtsbeugung ihre Vorgaben in Recht und Gesetz missachtet ist Willkürjustiz und der Missbrauch staatlicher Gewalt. Eine Rechtsprechung durch einzelne Richter, die sich massiv auf die Willkürjustiz anderer Richter aus „höheren Instanzen“ berufen und die diese zur eigenen Rechtsbeugung nutzen, ist nicht nur die missbrauchte Anwendung staatlicher Gewalt, sondern beseitigt damit die verfassungsmäßige Ordnung. Dies erfüllt den Straftatbestand von

§ 81 Hochverrat gegen den Bund

(1) Wer es unternimmt, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt

- 1. den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen oder*
- 2. die auf dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beruhende verfassungsmäßige Ordnung zu ändern,*

*wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe nicht unter 10 Jahren bestraft.
(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.*

Rn14, Rn15-Rn17

3. Verfassungsbrüche

14x Verfassungsbruch nach Artikel 20 (3), 97 (1) GG

Artikel 20 Abs. 3 GG

*(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und **die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.***

Artikel 97 Abs. 1 GG

*(1) **Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.***

Explizite Verweigerung der Rechtsprechung nach Vorgaben von „Recht und Gesetz“
Rn14, Rn15-Rn17, Rn38, Rn41, Rn44, Rn48, Rn49, Rn54, Rn56, Rn57 (3x), Rn61, Rn67